



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.2.2016
COM(2016) 39 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

zum Vorschlag für eine

Verordnung

**des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 1102/2008**

ANHANG I

Quecksilberverbindungen und -gemische, die den Artikeln 3 und 4 unterliegen

Quecksilberverbindungen:

Quecksilber(I)-chlorid (Hg_2Cl_2 , CAS RN 10112-91-1)

Quecksilber(II)-oxid (HgO , CAS RN 21908-53-2)

Zinnobererz

Gemische:

Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Massenprozent.

ANHANG II

Mit Quecksilber versetzte Produkte gemäß Artikel 5

Teil A - Mit Quecksilber versetzte Produkte

1. Batterien mit Ausnahme von Zink-Silberoxid-Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt < 2 Prozent, Zink-Luft-Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt < 2 Prozent.
2. Schalter und Relais mit Ausnahme von Höchstpräzisions-Kapazitäts- und -Verlustfaktor-Messbrücken und Hochfrequenz-Radiofrequenz-Schaltern und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit einem Quecksilber-Höchstgehalt von 20 mg je Brücke, Schalter oder Relais.
3. Kompaktleuchtstofflampen (CFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Brennstelle.
4. Die folgenden linearen Leuchtstofflampen (LFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke: (a) Tri-Phosphor-Lampen < 60 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe; (b) Tri-Phosphor-Lampen ≤ 40 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 10 mg je Lampe.
5. Hochdruck-Quecksilberdampflampen (HPMV) für allgemeine Beleuchtungszwecke.
6. Die folgenden mit Quecksilber versetzten Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays: a) geringe Länge (≤ 500 mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 3,5 mg je Lampe; b) mittlere Länge (> 500 mm und ≤ 1500 mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe; c) große Länge (> 1500 mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 13 mg je Lampe.
7. Kosmetika mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen, mit Ausnahme der Sonderfälle gemäß Anhang V, Eintrag 17 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ .
8. Pestizide, Biozide und topische Antiseptika.
9. Die folgenden nicht elektronischen Messgeräte, sofern keine geeignete quecksilberfreie Alternative verfügbar ist: a) Barometer; b) Hygrometer;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

- c) Manometer;
- d) Thermometer;
- e) Sphygmomanometer (Blutdruckmessgeräte).

Dieser Eintrag umfasst nicht die folgenden Messgeräte:

- (a) nicht elektronische Messgeräte, die in Großgeräten eingebaut sind, und solche, die für hochpräzise Messungen verwendet werden;
- (b) Messgeräte, die am 3. Oktober 2007 älter als 50 Jahre waren;
- (c) in öffentlichen Ausstellungen zu kulturellen und historischen Zwecken auszustellende Messgeräte.

Teil B - Zusätzliche Produkte, die aus der Liste in Teil A dieses Anhangs ausgeschlossen sind

Schalter und Relais, Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL), für elektronische Displays und Messgeräte, wenn sie zur Ersetzung eines Bauteils eines größeren Geräts verwendet werden und für dieses Bauteil keine machbare quecksilberfreie Alternative gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ verfügbar ist.

² Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

³ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

ANHANG III

Quecksilber betreffende Anforderungen für Herstellungsprozesse

Teil I: Verbotene Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen

- (a) ab 1. Januar 2019: Acetaldehyd-Herstellung
- (b) ab 1. Januar 2019: Vinylchloridmonomer-Herstellung

Teil II: Herstellungsprozesse, die Beschränkungen bezüglich der Verwendung und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen unterliegen

Herstellung von Natrium- oder Kalium-Methylat oder -Ethylat

Für die Herstellung von Natrium- oder Kalium-Methylat oder -Ethylat gelten folgende Auflagen:

- keine Verwendung von Quecksilber aus primärem Bergbau;
- Verringerung der direkten und indirekten Freisetzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden je Tonne hergestellten Stoff bis 2020 um 50 % gegenüber 2010; und
- ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung darf die Kapazität von vor diesem Zeitpunkt in Betrieb befindlichen Anlagen, in denen Quecksilber und Quecksilberverbindungen für die Herstellung von Natrium- oder Kalium-Methylat oder -Ethylat verwendet werden, nicht erhöht werden und dürfen keine neuen Anlagen genehmigt werden.

ANHANG IV

Inhalt des nationalen Aktionsplans für den kleingewerblichen Goldbergbau gemäß Artikel 9

Der nationale Aktionsplan enthält Folgendes:

- (a) nationale Zielsetzungen und Verringerungsziele;
- (b) Maßnahmen zur Verhinderung
 - i) der Amalgamierung des gesamten Erzes;
 - ii) des offenen Abrauchens von Amalgam oder verarbeitetem Amalgam;
 - iii) des Abrauchens von Amalgam in Wohngebieten; und
 - iv) der Cyanidlaugung von Sedimenten, Erzen und Aufbereitungsrückständen, denen Quecksilber zugesetzt wurde, ohne das Quecksilber zuerst zu beseitigen;
- (c) Schritte zur Erleichterung der Formalisierung oder Regulierung des Sektors für kleingewerblichen Goldbergbau;
- (d) Basiseinschätzungen der in ihrem Hoheitsgebiet beim kleingewerblichen Goldbergbau und bei der kleingewerblichen Aufbereitung von Gold verwendeten Quecksilbermengen und der dabei eingesetzten Verfahren;
- (e) Strategien zur Förderung der Verringerung von Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und der Quecksilberexposition im kleingewerblichen Goldbergbau und bei der kleingewerblichen Aufbereitung von Gold, auch durch quecksilberfreie Methoden;
- (f) Strategien zur Steuerung des Handels mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen und zur Verhinderung des Abzweigens von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowohl aus ausländischen als auch inländischen Quellen für die Verwendung im kleingewerblichen Goldbergbau und bei der kleingewerblichen Aufbereitung von Gold;
- (g) Strategien zur Einbeziehung von Interessengruppen in die Umsetzung und Weiterentwicklung des nationalen Aktionsplans;
- (h) eine Strategie für das öffentliche Gesundheitswesen hinsichtlich der Quecksilberexposition von Bergleuten im kleingewerblichen Goldbergbau und von deren Gemeinschaften. Eine derartige Strategie soll unter anderem die Sammlung von Gesundheitsdaten, Schulungen für Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und eine Sensibilisierung durch Gesundheitseinrichtungen einschließen;
- (i) Strategien zur Verhinderung der Exposition schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Kindern und von Frauen im gebärfähigen Alter, speziell von Schwangeren, mit Quecksilber, das im kleingewerblichen Goldbergbau verwendet wird;
- (j) Strategien zur Aufklärung von Bergleuten im kleingewerblichen Goldbergbau und von betroffenen Gemeinschaften;
- (k) einen Zeitplan für die Umsetzung des nationalen Aktionsplans.

ANHANG V
Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1102/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 2	Artikel 11
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
Artikel 3 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 1	—
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 3	—
Artikel 5 Absatz 1	—
Artikel 5 Absatz 2	—

Artikel 5 Absatz 3	–
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 4	–
Artikel 7	Artikel 14
Artikel 8 Absatz 1	–
Artikel 8 Absatz 2	–
Artikel 8 Absatz 3	–
Artikel 8 Absatz 4	–
Artikel 8 Absatz 5	–
Artikel 9	–